

mit seinem Mandanten) besprechen und dazu Stellung nehmen zu können. Die Hauptverhandlung ist nur für den Zeitraum zu unterbrechen, der benötigt wird, damit sich der Verfahrensbeteiligte auf die Abgabe der Stellungnahme vorbereiten kann (zu den Unterbrechungsfristen vgl. §218 Abs. 2 und 3).

2.2. Nach Schluß der Beweisaufnahme, solange nicht mit der Verkündung des Urteils begonnen worden ist, hat das Gericht im Interesse der Wahrheitserforschung allen strafrechtlich relevanten Tatsachen nachzugehen; es muß noch nach Schluß der Beweisaufnahme einen zur Stellung von Beweisanträgen Berechtigten anhören, wenn dieser zu erkennen gibt, daß er einen solchen Antrag stellen will. Dazu ist erneut in die Beweisaufnahme einzutreten und über den gestellten Antrag zu entscheiden.

3.1. Ein Beweisantrag ist abzulehnen, wenn

- die verlangte Beweiserhebung für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten oder über die Höhe des Schadenersatzes keine Bedeutung hat;
- zu dem benannten Beweisthema bereits ausreichende, sich nicht widersprechende Beweise vorliegen;
- offenkundige Tatsachen (vgl. Anm. 1.4. zu §23) weitere Feststellungen überflüssig machen;
- die Vernehmung eines Zeugen beantragt wird, dem eine Schweigepflicht auferlegt ist und dem

keine Aussagegenehmigung erteilt worden ist (vgl. §§28, 29);

- ein dazu berechtigter Zeuge die Aussage verweigert hat (vgl. §§ 26, 27);
- das beantragte Beweismittel durch unzulässige Beweisführungsmethoden erlangt worden ist;
- feststeht, daß ein behauptetes Beweismittel nicht existiert oder nicht zu beschaffen ist.

Der Beschluß, mit dem der Beweisantrag abgelehnt wird, ist innerhalb der Beweisaufnahme zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu verkünden (vgl. OG-Urteil vom 16. 12. 1968 - 2 Ust 28/68). In der Begründung (vgl. § 182 Abs. 1) sind die Umstände anzugeben, die gegen die beantragte Beweiserhebung sprechen. Eine Beweiswürdigung (z. B. in dem Sinne, daß bestimmte Aussagen glaubwürdig seien oder die in einem Gutachten enthaltenen Informationen überzeugender seien als die Aussagen des Angeklagten) darf nicht vorweggenommen werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung eines Beweisantrags in der Hauptverhandlung ist nicht zulässig (vgl. § 305 Abs. 3).

3.2. Ein Antrag auf Unterbrechung der Hauptverhandlung ist abzulehnen, wenn der Antragsteller keine Zeit zur Vorbereitung einer Stellungnahme zu dem Beweisantrag benötigt. Zum Zeitpunkt der Verkündung des Beschlusses, zu seinem Inhalt und zu seiner Unanfechtbarkeit vgl. Anm. 3.1.

§224

Vernehmung des Angeklagten

(1) Der Angeklagte ist in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, Tatsachen über die Straftat mitzuteilen, den bestehenden Verdacht zu beseitigen, entlastende Umstände vorzubringen und Beweisanträge zu stellen.

(2) Aussagen des Angeklagten, die in einem Protokoll über eine frühere Vernehmung enthalten sind, können, soweit erforderlich, durch Verlesung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden.

1.1. Mit der **Vernehmung des Angeklagten** (vgl. auch § 47) beginnt die Beweisaufnahme. Der Vorsitzende leitet die Vernehmung (vgl. Anm. 2.1. zu §220). Er hat den Angeklagten über dessen Mitwirkungsrechte zu belehren und zu sichern, daß der Angeklagte seinen Beitrag zur Sachaufklärung selbständig und in Wahrung seines Rechts auf Verteidigung leisten kann (vgl. § 8 Abs. 2, §§ 15, 61). Zur Gewährleistung einer zusammenhängenden Äußerung des Angeklagten vgl. Anm. 2. zu § 47; OG-Urteil vom

5.8.1983 - 2 OSB 3/83. Zur Stellung von Beweisanträgen vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu §223. Der Angeklagte muß Gelegenheit haben, sich zu allen die Straftat betreffenden Fragen, insbes. zu den ihn entlastenden Tatsachen, zu äußern. Wird ihm dieses Recht nicht gewährt, kann dies zur Aufhebung und Zurückverweisung eines angefochtenen Urteils gern. §300 Ziff. 5 führen (vgl. BG Cottbus mit Anm. von Pompoes, NJ, 1971/23, S. 718). Die Vernehmung eines Angeklagten darf nicht dadurch ersetzt werden.